
1. Februar 2009

BMF-010311/0005-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0221, Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe

Die Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2009

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) der Kommission mit Durchführungsverordnungen zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern;
3. das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe ([Suchtmittelgesetz](#) – SMG).

0.2. Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist ein System zur Überwachung des internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen einzurichten, das die Tatsache berücksichtigt, dass der Handel mit diesen Stoffen grundsätzlich legal ist. Dabei ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bestreben, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Abzweigung von Drogenausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern, und dem kommerziellen Bedarf der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsbeteiligter herzustellen.

(2) Durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und die [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) werden im Hinblick auf die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit Stoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten festgelegt, die häufig für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für solche Zwecke abgezweigt werden. Diese Bestimmungen finden auf die in der Anlage 1 erfassten Drogenausgangsstoffe Anwendung.

0.3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Drogenausgangsstoffen bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

0.4. Vermittlungsgeschäfte

(1) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) legt auch Maßnahmen zur Überwachung von Vermittlungsgeschäften fest [Dokumentationspflicht von Ein- und Ausfuhren (siehe Abschnitt 2.1.), Erlaubnispflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. Registrierungspflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 (siehe Abschnitt 2.2.)].

(2) Soweit die Zollbehörden und die Zollorgane von solchen Vermittlungsgeschäften Kenntnis erlangen, ist auch die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zu prüfen (siehe dazu auch Abschnitt 5).

1. Begriffsbestimmungen

1. Unter „**Drogenausgangsstoffen**“ sind alle Stoffe, die in der Anlage 1 angeführt sind, sowie alle Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, zu verstehen.

In der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) werden die Drogenausgangsstoffe auch als „**erfasste Stoffe**“ bezeichnet. Fallweise werden die Drogenausgangsstoffe auch als „Vorläuferstoffe“ bezeichnet.

Nicht als Drogenausgangsstoffe im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) gelten Arzneimittel, pharmazeutische Zubereitungen, Mischungen, Naturprodukte oder sonstige Zubereitungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können.

- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 1“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 2“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 3“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).

Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben*.

2. „**Einfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
3. „**Ausfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Drogenausgangsstoffen, für die eine

Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Drogenausgangsstoffen nach der Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder nach der Lagerung in einem Freilager.

4. Als „**Vermittlungsgeschäft**“ gilt jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Drogenausgangsstoffen, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; hierunter fällt auch jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinschaft ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Drogenausgangsstoffen beinhaltet, ohne dass diese Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.
5. „**Wirtschaftsbeteiligter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Drogenausgangsstoffe ein- oder ausführt oder entsprechende Vermittlungsgeschäfte betreibt, einschließlich Personen, die als Selbstständige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes für Kunden Zollanmeldungen abgeben.
6. „**Ausführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Ausfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Empfänger trägt und von dem oder in deren Namen die Zollanmeldung gegebenenfalls abgegeben wird.
7. „**Einführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Einfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Absender trägt und die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird.
8. „**Endempfänger**“ jede natürliche oder juristische Person, der die Drogenausgangsstoffe geliefert werden; diese Person kann sich vom Endverwender unterscheiden.
9. „**Betriebsstätten**“ sind die Gebäude und das Gelände, die ein Wirtschaftsbeteiligter an einem Standort in Besitz hat.

2. Allgemeine Überwachungsmaßnahmen des Handels

2.1. Unterlagen und Kennzeichnung

(1) Die Wirtschaftsbeteiligten müssen gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen durch Zoll- und Handelspapiere (wie summarische Erklärungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere) dokumentieren.

(2) Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

a) bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung des Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) (siehe Anlage 1, Punkt 1) bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#)

jeweils mit dem Zusatz „**DRUG PRECURSORS**“;

b) bei Drogenausgangsstoffen die Menge und das Gewicht des Stoffs bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Menge, das Gewicht und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes darin enthaltenen Stoffs sowie

c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Personen.

(3) Die vorstehend genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben auf allen Packungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten, eine Kennzeichnung anzubringen, aus der

- bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw.
- im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#)

hervorgeht. Die Anbringung von zusätzlichen handelsüblichen Kennzeichnungen ist zulässig.

(5) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Verpflichtung, alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte zu dokumentieren, ausgenommen.

2.2. Erlaubniserteilung für Wirtschaftsbeteiligte

(1) Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) benötigen in der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Erlaubnis durch die Abteilung II/A/5 des Bundesministeriums für Gesundheit erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist auf einem Vordruck gemäß Anlage 2 Muster 1, auszustellen. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen. Die Erlaubnis kann entweder

- a) als Erlaubnis für alle eine Betriebsstätte betreffenden Drogenausgangsstoffe und Vorgänge oder
- b) als Erlaubnis für alle Drogenausgangsstoffe und Vorgänge innerhalb des Mitgliedstaates erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Eine Erlaubnis wird ungültig, wenn

- a) ein weiterer Drogenausgangsstoff hinzukommt;

- b) ein neuer Vorgang aufgenommen wird;
- c) in Bezug auf die Betriebsstätten, an denen die Vorgänge durchgeführt werden, ein Ortswechsel eintritt.

In diesen Fällen hat der Erlaubnisinhaber eine neue Erlaubnis zu beantragen und die ungültig gewordene Erlaubnis an die ausstellende Behörde zurückzuschicken.

(6) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7079"*).

(7) Die Erlaubnis (einschließlich der Erlaubnis für Vermittlungsgeschäfte) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7061"*).

(8) **Übergangsregelung:** Eine Erlaubnis, die gemäß Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#). Da für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 keine Formvorschriften bestanden, variieren diese in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

2.3. Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten

(1) Gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) müssen in der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die

- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, oder die
- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3** ausführen,

die Anschrift der Geschäftsräume, in denen sie diesen Tätigkeiten nachgehen, registrieren lassen und gegebenenfalls jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Dieser Verpflichtung

ist bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Registrierung durch die Abteilung II/A/5 des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt.

(3) Für den über die durchgeführte Registrierung ausgestellten Nachweis bestehen keine Formvorschriften. Er kann daher entweder formlos oder auf einem Vordruck erteilt werden und variiert auch in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

(4) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7079"*).

Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Wirtschaftsbeteiligte, die die Ausfuhr „**kleiner Mengen**“ von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** betreiben

(*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“*). Als Ausführer kleiner Mengen gelten Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Gesamtumfang der von ihnen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahrs (1. Jänner bis 31. Dezember) durchgeführten Ausfuhren

- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 oder
- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3, die in Mischungen und Naturprodukten enthalten sind,

folgende Mengen nicht überschritten haben:

| Stoff | Menge |
|----------------------|--------|
| Aceton (¹) | 50 kg |
| Ethylether (¹) | 20 kg |
| Methylethylketon (¹) | 50 kg |
| Toluol (¹) | 50 kg |
| Schwefelsäure | 100 kg |
| Salzsäure | 100 kg |

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

Werden Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 in einer Menge zur Ausfuhrabfertigung gestellt, die die vorstehenden Grenzwerte nicht überschreiten, ist die Abfertigung auch ohne Nachweis der Registrierung durchzuführen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser

Grenzwerte ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/A/5, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, mittels Kontrollmitteilung folgendes bekannt zu geben:

- Name und Anschrift des Ausführers,
- Bestimmungsland,
- die Art des Drogenausgangsstoffes sowie
- die ausgeführte Menge.

In Zweifelsfällen kann auch im Bundesministerium für Gesundheit (Telefon: 01/711 00 – 4768) rückgefragt werden, ob (im Hinblick auf bereits getätigte Ausfuhren) eine Registrierungspflicht besteht.

(6) Der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (einschließlich der Registrierung von Vermittlungsgeschäften) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sowie ein allfällig vergebenes Registrierungskennzeichen sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7061"*).

(7) **Übergangsregelung:** Eine gemäß Artikel 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 durchgeführte Registrierung, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

3. Ausfuhr in Drittländer

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt

- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, sowie
- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Werden Drogenausgangsstoffe innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren oder in eine Freizone des Kontrolltyps II wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich. Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen Fällen notwendig.

3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 2** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*; siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(3) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren (siehe Abschnitt 3.3.) oder im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erforderlich (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*), die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3), **wenn die Drogenausgangsstoffe für eines der folgenden Länder bestimmt sind.**

| Stoff | Bestimmung | | |
|-----------------------------------|------------------------|------------------------------|----|
| Methylethylketon (MEK) (¹) | Afghanistan AF | Kolumbien | CO |
| Ägypten | EG | Libanon | LB |
| Toluol (¹) | Antigua und Barbuda AG | Madagaskar | MG |
| Aceton (¹) | Argentinien AR | Malaysia | MY |
| Ethylether (¹) | Äthiopien ET | Malediven | MV |
| Australien | AU | Mexiko | MX |
| Benin | BJ | Republik Moldau | MD |
| Bolivien | BO | Nigeria | NG |
| Brasilien | BR | Oman | OM |
| Chile | CL | Pakistan | PK |
| Costa Rica | CR | Paraguay | PY |
| Dominikanische Republik | DO | Peru | PE |
| Ecuador | EC | Philippinen | PH |
| El Salvador | SV | Republik Korea | KR |
| Ghana | GH | Russische Föderation | RU |
| Guatemala | GT | Saudi-Arabien | SA |
| Haiti | HT | Tadschikistan | TJ |
| Honduras | HN | Türkei | TR |
| Indien | IN | Uruguay | UY |
| Jordanien | JO | Vereinigte Arabische Emirate | AE |
| Kanada | CA | Vereinigte Republik Tansania | TZ |
| Kaimaninseln | KY | Venezuela | VE |
| Kasachstan | KZ | | |
| Salzsäure | Bolivien BO | Peru | PE |
| Schwefelsäure | Chile CL | Türkei | TR |
| | Ecuador EC | Venezuela | VE |
| | Kolumbien CO | | |

Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** in alle anderen Länder, ist **keine** Ausfuhr genehmigung erforderlich. Die Vorlage des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“; siehe Abschnitt 2.3.*) ist jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig, sofern nicht eine Ausfuhr in kleinen Mengen (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“; siehe Abschnitt 2.3.*) vorliegt.

3.3. Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren

(1) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** sind bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe mitzuführen und sowohl bei der Ausfuhrabfertigung als auch beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

Dass eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde, ist aus dem Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren JA / NEIN) ersichtlich.

(3) Eine Ausfuhr genehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, sind

1. der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) **und**
2. der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) vorzulegen.

Die **Ausfuhrzollstelle** hat die Ausfuhrabfertigung auf beiden Exemplaren im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen.

Die **Ausgangszollstelle** hat auf beiden Exemplaren im Feld 22 den Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vordrucksgemäß zu bestätigen. Das **Exemplar Nr. 2** ist von der

Ausgangszollstelle danach an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzusenden. Das **Exemplar Nr. 3** verbleibt bei der Sendung und hat die Drogenausgangsstoffe in das Bestimmungsland zu begleiten.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung nur der Ausgangszollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen.

(5) Fehlen in der Ausfuhr genehmigung die Angaben über Beförderungsweg und Transportmittel, so wird im Feld 21 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben der **Ausgangszollstelle** vor der körperlichen Verbringung der Sendung nachliefert. Die Ausgangszollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Ausfuhr genehmigungen im Normalverfahren sind nicht zulässig. Diese sind nur bei Genehmigungen möglich, die im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erteilt wurden. Bestätigungen auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind daher nur im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren anzubringen.

(9) Übergangsregelungen:

Individuelle Ausfuhr genehmigungen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzen die Ausfuhr genehmigungen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

3.4. Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei häufigen Ausfuhren eines bestimmten Drogenausgangsstoffes der **Kategorie 3**, bei denen stets derselbe in der Gemeinschaft ansässige Ausführer und derselbe im Bestimmungsland ansässige Einführer tätig sind, eine

Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren erteilen, die für einen Zeitraum von entweder sechs oder zwölf Monaten gilt.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren wird anhand der Exemplare mit den Nummern 1, 2 und 4 des Formblattes erteilt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** ist bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 5) und verbleibt ansonsten beim Ausführer;
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

Dass eine Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren erteilt wurde, ist aus dem entsprechenden Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA / **NEIN**) ersichtlich.

Im Falle eines vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.

(4) Auch im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren kann eine Ausfuhrgenehmigung nur für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(5) Der Ausführer hat auf der Rückseite von Exemplar Nr. 2 (in den Feldern 24 und 25) genaue Angaben zu jedem Ausfuhrvorgang, insbesondere die Menge des jeweils ausgeführten Drogenausgangsstoffes und die Restmenge, zu vermerken. In der Ausfuhranmeldung und den sonstigen Ausfuhrbegleitpapieren ist neben der

Genehmigungsnummer die Angabe „**VEREINFACHTES
AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ anzubringen.¹⁾

Das Exemplar Nr. 2 der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, ist der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) vorzulegen. Die Ausfuhrzollstelle hat die Ausfuhrabfertigung in den Feldern 26 und 27 vordrucksgemäß zu bestätigen und die Ausfuhr genehmigung dem Ausführer zurückzugeben, der das Exemplar Nr. 2 spätestens zehn Arbeitstage nach Ende der Geltungsdauer an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzuschicken hat. Eine Bestätigung in den Feldern 20 und 22 ist im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren **nicht** anzusetzen.

Die zusätzliche Vorlage der Genehmigung bei der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) ist **nicht** erforderlich.

¹⁾ Dieser Vermerk lautet in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft wie folgt:

BG: опростена процедура на лиценз за износ

CS: ZJEDNODUŠENÝ POSTUP VÝVOZNÍHO POVOLENÍ

DA: FORENKLET PROCEDURE FOR MEDDELELSE AF EKSPORTTILLAELSE

EL: απλουστευμένη διαδικασία άδειας εξαγωγής

EN: SIMPLIFIED EXPORT AUTHORISATION PROCEDURE

ES: PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO DE AUTORIZACIÓN DE EXPORTACIÓN

ET: EKSPORTILOA VÄLJASTAMISE LIHTSUSTATUD KORD

FI: "YKSINKERTAISTETTU MENETTELYÄ NOUDATTAEN ANNETTU VIENTILUPA

FR: PROCÉDURE SIMPLIFIÉE D'AUTORISATION D'EXPORTATION

HU: egyszerűsített kiviteli eljárás

IT: AUTORIZZAZIONE DI ESPORTAZIONE CON PROCEDURA SEMPLIFICATA

LT: supaprastinta eksporto leidimų išdavimo tvarka

LV: vienkāršota eksporta atļaujas procedūra

MT: PROCEDURA SSEMPLIFIKATA TA' AWTORIZAZZJONI GHALL-ESPORTAZZJONI

NL: VEREENVOUDIGDE PROCEDURE VOOR HET VERLENEN VAN EEN UITVOERVERGUNNING

PL: uproszczona procedura wydania zezwoleń na wywóz

PT: autorização de exportação concedida por procedimento simplificado

RO: autorizație de export prin procedură simplificată

SC: FÖRENKLAT FÖRFARANDE FÖR EXPORTTILLSTÅND

SK: ZJEDNODUŠENÝ POSTUP UDELENIA VÝVOZNÉHO POVOLENIA

SL: POENOSTAVLJENI POSTOPEK ZA IZDAJO DOVOLJENJA

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung der Ausgangszollstelle zur Bestätigung der Ausfuhr in den Feldern 26 und 27 vorzulegen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben müssen. Diese Frist darf im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren sechs oder zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen.

3.5. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

| Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR) | Hinweise |
|---|---|---|
| X035 | Ausfuhr genehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist | Abschnitt 3.2. |
| 7061 | Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen | Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2. |
| 7062 | Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 in kleinen Mengen | Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2. |
| 7079 | Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst | Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1) |

3.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.). Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) oder Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 ausführen, müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2) Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 und 2 sowie ausfuhrbewilligungspflichtige Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 dürfen nur ausgeführt werden, wenn dafür eine Ausfuhrbewilligung gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) erteilt wurde.

a) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde:

Für jede Sendung sind die Blätter 2 und 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung (Blätter 2 und 3) hat die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Gemeinschaft zu begleiten und ist der Ausgangszollstelle gemeinsam mit dem Handelspapier bzw. Versandpapier zur Ausgangsbestätigung vorzulegen.

b) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde:

Für jede Sendung ist das Blatt 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung verbleibt beim Ausführer. In das Handelspapier bzw. das Versandpapier ist außer den Angaben gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#)

auch der Vermerk „**VEREINFACHTES AUSFUHRCENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ aufzunehmen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Übereinstimmung der Ausfuhr genehmigung mit den Versandpapieren **vor dem Versand** zu prüfen. Die zollamtlich bestätigten Blätter der Ausfuhr bewilligung sind an den Ausführer zu retournieren.

4. Einfuhr aus Drittländern

4.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Einfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, **ausgenommen** Drogenausgangsstoffe werden

- ab- oder umgeladen,
- vorübergehend verwahrt,
- in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager gelagert oder
- in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführt.

(2) Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in den genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Einfuhr genehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7063“*; siehe Abschnitt 4.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Einführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2 oder 3** ist **keine** Einfuhr genehmigung erforderlich. Die Vorlage der Erlaubnis (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.3. Einfuhr genehmigung

(1) Die Einfuhr genehmigung wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 4) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die

Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Einfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes geschickt;
- das **Exemplar Nr. 3** ist bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft bis zu der Betriebsstätte des Einführers mitzuführen und bei der Zollabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Einführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

(3) Eine Einfuhr genehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Das **Exemplar Nr. 3** der Einfuhr genehmigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartcode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7063“*) und ist bei der Anmeldung zu einem Zollverfahren gemeinsam mit der Anmeldung vorzulegen. Die erfolgte Einfuhr ist von der Zollstelle in Feld 18 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die Einfuhr genehmigung ist an den Anmelder zu retournieren, hat die Drogenausgangsstoffe bis zu der Betriebsstätte des Einführers zu begleiten und ist von diesem sodann an die ausstellende Behörde zu retournieren.

(5) Fehlen in der Einfuhr genehmigung die Angaben über die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes (Feld 7), den Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft (Feld 9), das Beförderungsmittel (Feld 10) und die Rechnungsnummer (Feld 15), so wird im Feld 17 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft nachreicht. Die Eingangszollstelle hat die Genehmigung vor der Eingangsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Einfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 3 der Einfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sein müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Einfuhr genehmigungen sind nicht zulässig.

4.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

| Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR) | Hinweise |
|---|---|---|
| 7061 | Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen | Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 4.2. |
| 7063 | Einfuhr genehmigung - Drogenausgangsstoffe | Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.3. |
| 7079 | Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst | Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1) |

4.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) und Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben), müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeföhrte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu

unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 geändert wird oder nicht mehr besteht.

5. Kontrollbefugnisse

5.1. Allgemeine Kontrollbefugnisse der Zollbehörde

(1) Abgesehen von den durch das [ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollbehörden für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß [§ 19 Suchtmittelgesetz](#) befugt.

1. in Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere auch Beförderungsmitteln, in oder mit denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen durchgeführt wird, jederzeit Nachschau zu halten sowie
2. alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich sind, zu verlangen sowie die nach einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu führenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen oder Ausdrucke von automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu verlangen.

(2) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Organe befugt, Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme zu versehen.

(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind gemäß [§ 20 Suchtmittelgesetz](#) verpflichtet, bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen des mit der Überwachung beauftragten Organs die Orte zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen stattfindet, und den mit der Überwachung beauftragten Organen den Zutritt zu diesen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen sowie die Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen

5.2. Kontrollen bei der Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft

(1) Werden Drogenausgangsstoffe

- zur Abladung oder Umladung (z.B. auf Flughäfen),
- zur vorübergehenden Verwahrung,
- zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder in einem Freilager oder
- zur Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren,

in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, haben die Wirtschaftsbeteiligten – abgesehen von der Vorlage der Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) – gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auf Verlangen der Zollbehörden auch den legalen Zweck des Vorgangs nachzuweisen.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat als Nachweis des legalen Zwecks – auf Verlangen der Zollbehörden – eine schriftliche Erklärung auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 2) vorzulegen²⁾. Dieser Erklärung ist – neben einer Kopie der Erlaubnis bzw. der Registrierung – nach Möglichkeit auch eine Kopie der Ausfuhr genehmigung für Drogenausgangsstoffe gemäß Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen des Ausfuhrlandes anzuschließen. An Hand dieser Unterlagen ist zu prüfen, ob die Drogenausgangsstoffe nach wie vor unter den vom Ausfuhrland genehmigten Bedingungen transportiert werden.

(3) Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, die den legalen Zweck des Vorganges in Frage stellen (z.B. Änderung des genehmigten Bestimmungslandes, Änderung des Einführers im Bestimmungsland, Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen in der Ausfuhr genehmigung des Ausfuhrlandes) oder die eine Abzweigung der Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und

²⁾ Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** (Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

psychotropen Stoffen vermuten lassen (z.B. Fehlmenge), sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen ist das Einvernehmen mit dem

Bundeskriminalamt im Bundesministerium für Inneres
Referat 3.5 – Meldestelle für Drogenausgangsstoffe
Josef Holoubek Platz 1
1090 Wien

Walter Adler
Tel.: 01 / 24836 – 85351
Handy: 0664 / 3926860

Manfred Horvath
Tel.: 01 / 24836 – 85782
Handy: 0664 / 3926846

Fax: 01 / 3192563
E-Mail: Precursor@bmi.gv.at

herzustellen.

(4) Die auf Verlangen der Zollbehörden abgegebenen schriftlichen Erklärungen der Wirtschaftsbeteiligten sind von den Zollstellen einzuziehen und den betreffenden Zollanmeldungen anzuschließen oder, falls eine Zollanmeldung nicht vorliegt, in geeigneter Weise gesammelt abzulegen.

5.3. Kontrollen in Freizonen und Zolllagern

(1) Gemäß [Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) sind Vorgänge in Freizonen sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern in jeder Phase so wirksam zu kontrollieren, dass den speziellen Abzweigungsgefahren vorgebeugt wird. Diese Kontrollen dürfen nicht weniger streng sein als die in anderen Teilen des Zollgebiets diesbezüglich durchgeführten Kontrollen.

(2) Die Überwachungszollstellen haben daher in Freizonen und Zolllagern entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist auch

- die Einhaltung der Einfuhr genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 4.) zu überwachen,
- auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten (siehe Abschnitt 2.1.) zu achten,

- die Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) zu kontrollieren und
- gegebenenfalls auch der legale Zweck des Vorganges zu prüfen (siehe Abschnitt 5.2.).

5.4. Meldepflichten der Zollstellen (Drogenausgangsstoff-Quartalsmeldung)

(1) Gemäß [Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) sind der Kommission quartalsweise Informationen über die Fälle, in denen die Überlassung von Drogenausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, zu melden.

(2) Die Zollstellen haben daher der Abteilung IV/8 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail mit dem Betreff „**Drogenausgangsstoff-Quartalsmeldung**“ an die Adresse

Post.VuB@bmf.gv.at

quartalsweise, und zwar

- für das 1. Quartal zum 10. April,
- für das 2. Quartal zum 10. Juli,
- für das 3. Quartal zum 10. Oktober und
- für das 4. Quartal zum 10. Jänner des Folgejahres.

eine Auflistung aller Fälle des vergangenen Quartals zu übermitteln, in denen die Überlassung von Drogenausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, unter Bekanntgabe folgender Angaben (soweit bekannt):

- a) Bezeichnung der Drogenausgangsstoffe,
- b) allfällige nicht geregelte Stoffe, die sich gemeinsam mit den Drogenausgangsstoffen in der Sendung befunden haben,
- c) Menge und Einheit der Stoffe,

- c) Zollverfahren, wobei auch jene Fälle anzugeben sind, in denen Drogenausgangsstoffe noch nicht zu einem Zollverfahren angemeldet wurden (zB wenn sie umgeladen werden oder den Status von Waren in vorübergehender Verwahrung haben),
- d) Ursprungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland sowie
- e) verwendetes Beförderungsmittel.

Zur Übermittlung der Quartalsmeldung für Drogenausgangsstoffe wird den Zollstellen eine von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung einer Fehlanzeige ist erforderlich.

(3) Eine Meldung gemäß Abs. 2 ist auch dann erforderlich, wenn erst über Aufforderung der Zollbehörde im Zuge einer Zollabfertigung oder nach einer Kontrolle die für die Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Unterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Registrierungen) nachgereicht oder die Dokumentationspflichten eingehalten werden und die Drogenausgangsstoffe schlussendlich ein- oder ausgeführt wurden.

6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß [§ 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes](#) macht sich strafbar, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge verwendet werden soll, einführt oder ausführt. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zu widerhandlungen gegen das [Suchtmittelgesetz](#) obliegt den Gerichten. Die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) für Suchtgifte bzw. für psychotrope Stoffen sind in der [Suchtgift-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 6 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) bzw. in der [Psychotropen-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 7 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) festgelegt.

(2) Abgesehen von den unter Abs. 1 behandelten gerichtlichen Strafen ist die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist allerdings **nicht strafbar**.

a) Wer der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zu widerhandelt, indem er

- die Dokumentationspflicht gemäß Artikel 3 oder 4 im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem Drogenausgangsstoff verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 1 SMG](#)),
- die Kennzeichnungspflicht gemäß Artikel 5 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 2 SMG](#)),
- entgegen Artikel 6 in Verbindung mit [Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 3 SMG](#)),
- entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit [Artikel 14 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 4 SMG](#)),

- entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit [Artikel 14 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 5 SMG](#)),
- der Nachweispflicht gemäß Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit [Artikel 16 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) im Zusammenhang mit der Durchfuhrkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 3 Z 6 SMG](#)),
- die Meldepflicht gemäß Artikel 9 Abs. 1 hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 7 SMG](#)),
- die Auskunftspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit [Artikel 18 oder 19 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) über Aus-, Einfuhr- oder Vermittlungstätigkeiten mit Drogenausgangsstoffen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 8 SMG](#)),
- einen Drogenausgangsstoff entgegen Artikel 12 in Verbindung mit [Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 9 SMG](#)) oder
- einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen Artikel 20 ohne Einfuhrgenehmigung einführt ([§ 44 Abs. 3 Z 10 SMG](#)).

b) Wer der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) zuwiderhandelt, indem er

- der Meldepflicht gemäß Artikel 3 nicht vor Ein- oder Ausfuhr oder Tätigung eines Vermittlungsgeschäftes mit einem Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 oder 2 nachkommt ([§ 44 Abs. 4 Z 1 SMG](#)),
- der Auskunftspflicht an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 4 Z 2 SMG](#)),
- der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 15 ([§ 44 Abs. 4 Z 3 SMG](#)) nicht nachkommt oder
- der Mitwirkungspflicht gemäß Artikel 27 im Rahmen des vereinfachten Ausfuhrverfahrens nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 4 Z 4 SMG](#)).

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Drogenausgangsstoffe entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) eingeführt oder ausgeführt worden sind, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die

Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführten gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften [des Suchtmittelgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Liste der Drogenausgangsstoffe****1. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005****Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1**

| Stoff | KN-Bezeichnung (falls abweichend) | KN-Code (¹) | CAS-Nr. (²) |
|---|--------------------------------------|---------------|-------------|
| 1-Phenyl-2-propanon | Phenylaceton | 2914 31 00 | 103-79-7 |
| N-Acetylantranilsäure | 2-Acetamidobenzoësäure | 2924 23 00 | 89-52-1 |
| Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>) | | 2932 91 00 | 120-58-1 |
| 3,4-Methylendioxyphenyl-propan-2-on | 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on | 2932 92 00 | 4676-39-5 |
| Piperonal | | 2932 93 00 | 120-57-0 |
| Safrol | | 2932 94 00 | 94-59-7 |
| Ephedrin | | 2939 41 00 | 299-42-3 |
| Pseudoephedrin | | 2939 42 00 | 90-82-4 |
| Norephedrin | | ex 2939 49 00 | 14838-15-4 |
| Ergometrin | | 2939 61 00 | 60-79-7 |
| Ergotamin | | 2939 62 00 | 113-15-5 |
| Lysergsäure | | 2939 63 00 | 82-58-6 |

Die Stereoisomere der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Cathin (³), sofern das Bestehen solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze des Cathins handelt.

(¹) ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

(³) Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2

| Stoff | KN-Bezeichnung (falls abweichend) | KN-Code (¹) | CAS-Nr. (²) |
|--------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|
| Essigsäureanhydrid | | 2915 24 00 | 108-24-7 |
| Phenylsäure | | 2916 34 00 | 103-82-2 |
| Antranilsäure | | 2922 43 00 | 118-92-3 |
| Piperidin | | 2933 32 00 | 110-89-4 |

| Stoff | KN-Bezeichnung (falls abweichend) | KN-Code (¹) | CAS-Nr. (²) |
|-------------------|--|--------------------|--------------------|
| Kaliumpermanganat | | 2841 61 00 | 7722-64-7 |

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

(¹) ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

Drogenerausgangsstoffe der Kategorie 3

| Stoff | KN-Bezeichnung (falls abweichend) | KN-Code (¹) | CAS-Nr. (²) |
|------------------|--|--------------------|--------------------|
| Salzsäure | Chlorwasserstoff (Salzsäure) | 2806 10 00 | 7647-01-0 |
| Schwefelsäure | | 2807 00 10 | 7664-93-9 |
| Toluol | | 2902 30 00 | 108-88-3 |
| Ethylether | Diethylether | 2909 11 00 | 60-29-7 |
| Aceton | | 2914 11 00 | 67-64-1 |
| Methylethylketon | Butanon | 2914 12 00 | 78-93-3 |

(¹) ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.78-93-3

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

2. Synonyme von Drogenausgangsstoffen

Die Drogenausgangsstoffe kommen auch unter anderen kommerziellen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen in den Handel, von denen die wichtigsten in der nachstehenden Tabelle angeführt sind.

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1

| Drogenausgangsstoff | Synonyme |
|---|--|
| 1-Phenyl-2-propanon | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Phenylaceton ▪ Phenylpropanon-2-on ▪ Phenyl-2-propanon ▪ 1-Phenylpropynon-2-on ▪ 1-Phenyl-2-oxopropan ▪ Benzolmethylceton (BMC, BMK) |
| N-Acetylanthranilsäure | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-Acetamidobenzoësäure ▪ 2-Acetylaminobenzoësäure ▪ o-Acetylaminobenzoësäure |
| Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-Prop-1-enyl-1,3-benzodioxol ▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-1-enylbenzol |
| 3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,3-Benzodioxol-5-yl-propan-2-on ▪ 3,4-Methylendioxyphenylaceton ▪ 3,4-Methylendioxyphenyl-2-propanon |
| Piperonal | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,3-Benzodioxol-5-carbaldehyd ▪ Protocatechualdehydmethylenether ▪ 1,3-Benzodioxol-5-carboxaldehyd ▪ 3,4-(Methylendioxy)-benzaldehyd ▪ Heliotropin ▪ Piperonylaldehyd ▪ Dioxymethylenprotocatechualdehyd |
| Safrol | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-Allyl-1,3-benzodioxol ▪ 4-Allyl-1,2-methylendioxybenzol ▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-2-enylbenzol ▪ 5-Prop-2-enyl-1,3-benzodioxol |
| Ephedrin | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-Phenyl-1-hydroxy-2-methylaminopropan ▪ 2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol |
| Pseudoephedrin | — |
| Norephedrin | — |

| Drogenausgangsstoff | Synonyme |
|----------------------------|---|
| Ergometrin | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergonovin ▪ Ergobasin ▪ Ergotoxin ▪ Ergostetrin ▪ Ergotrat ▪ Ergoklinin ▪ Syntometrin ▪ 9,10-Didehydro-N-(2-hydroxy-1-methylethyl)-6-methylergolin-8-carboxamid ▪ N-(2-Hydroxy-1-methyl-ethyl)-lysergamid ▪ Lysergsäure-2-propanolamid ▪ Lysergsäure-2-hydroxy-1-methylethylamid ▪ Hydroxypropyllysergamid ▪ Basergin ▪ Neofemergen ▪ Cornocentin ▪ Ermetrin |

| Drogenausgangsstoff | Synonyme |
|---------------------|--|
| Ergotamin | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5'-Benzyl-12'-hydroxy-2'-methylergotaman-3',6',18-trion ▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)ergotaman-3',6',18-trion ▪ Indolo(4,3-fg)chinolin,ergotaman-3',6',18-trion-Derivat ▪ 8H-Oxazolo(3,2,-a)pyrrolo(2-1-c)pyrazin, ergotaman-3',6',18-trion-Derivat ▪ N-(5-(Benzyl-10b-hydroxy-2-methyl-3,6-dioxoperhydro-oxazolo(3,2-a)-pyrrolo(2,1-c)pyrazin-2-yl)D-lysergamid ▪ Ergam ▪ Ergat ▪ Ergomar ▪ Ergostat ▪ Ergotaminbitartrat ▪ Ergotamintartrat(2:1) ▪ Ergotamini tartras ▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-,-2,3-dihydroxy-butandioat(2:1) ▪ Ergotartrat ▪ Etin ▪ Exmigra ▪ Femergin ▪ Gotamintartrat ▪ Gynergen ▪ Lingrain ▪ Lingran ▪ Neo-Ergotin ▪ Rigetamin ▪ Secagyn ▪ Secupan |
| Lysergsäure | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 9,10-Amphetamine/Methamphetamine-6-methyl-ergolin-8-carboxylsäure ▪ Indolo(4,3-fg)chinolinsäure ▪ Ergolin-8-carboxyl-Derivat ▪ 4,6,6a,7,8,9-Hexahydro-7-methyl-indolo-(4,3-fg)chinolin-9-carboxylsäure ▪ 9,10-Didehydro-6-methylergolin-8-carboxysäure |

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2

| Drogenausgangsstoff | Synonyme |
|----------------------------|--|
| Essigsäureanhydrid | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Acetanhydrid ▪ Essigoxid ▪ Acetyloxid ▪ Ethananhdyrid |
| Phenylessigsäure | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Benzolessigsäure-Toluolsäure |
| Anthraniolsäure | <ul style="list-style-type: none"> ▪ o-Aminobenzosäure |
| Piperidin | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hexahdropyridin ▪ Pentamethylenimin |
| Kaliumpermanganat | – |

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3

| Drogenausgangsstoff | Synonyme |
|----------------------------|--|
| Salzsäure | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Chlorwasserstoff ▪ Hydrogenchlorid |
| Schwefelsäure | – |
| Toluol | – |
| Ethylether | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diethylether ▪ Ether ▪ Ethoxyethan ▪ Ethyloxid ▪ Diethyloxid oder Ethyldioxid ▪ Schwefelether |
| Aceton | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-Propanon ▪ Dimethylketon ▪ β-Ketopropan ▪ Pyroessigsäureether |
| Methylethylketon (MEK) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Butanon oder 2-Butanon |

3. Liste der Drogenausgangsstoffe, geordnet nach KN-Codes

| KN-Code | Warenbezeichnung | Kategorie |
|----------------|--|------------------|
| 2806 10 00 | Chlorwasserstoff (Salzsäure) | 3 |
| 2807 00 10 | Schwefelsäure | 3 |
| 2841 61 00 | Kaliumpermanganat | 2 |
| 2902 30 00 | Toluol | 3 |
| 2909 11 00 | Diethylether (Ethylether) | 3 |
| 2914 11 00 | Aceton | 3 |
| 2914 12 00 | Butanon (Methylethylketon – MEK) | 3 |
| 2914 31 00 | Phenylaceton (Phenylpropanon-2-on) | 1 |
| 2915 24 00 | Essigsäureanhydrid | 2 |
| 2916 34 00 | Phenylessigsäure | 2 |
| 2922 43 00 | Anthranilsäure | 2 |
| 2924 23 00 | 2-Acetamidobenzoësäure (N-Acetylanthranilsäure) | 1 |
| 2932 91 00 | Isosafrol (cis + trans) | 1 |
| 2932 92 00 | 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on | 1 |
| 2932 93 00 | Piperonal | 1 |
| 2932 94 00 | Safrol | 1 |
| 2933 32 00 | Piperidin | 2 |
| 2939 41 00 | Ephedrin | 1 |
| 2939 42 00 | Pseudoephedrin | 1 |
| ex 2939 49 00 | Norephedrin | 1 |
| 2939 61 00 | Ergometrin | 1 |
| 2939 62 00 | Ergotamin | 1 |
| 2939 63 00 | Lysergsäure | 1 |
| ex 3003 | Arzneiwaren, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können | |
| ex 3004 | Arzneiwaren, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können | |
| ex 3824 90 64 | Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können | |
| ex 3824 90 97 | Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können | |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Kategorie |
|---------|--|-----------|
| sowie | die Salze der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der Salze von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist | |

Hinweis: Bei den angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben

Anlage 2**Vordruckmuster****Muster 1: Erlaubnis**

|  | | Europäische Gemeinschaft Erlaubnis (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|-------------------------|-----------------|---------|---------|-----------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | MS: <small>(Erlaubnis Nr.)</small> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ORIGINAL | 1. Inhaber (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) | | 2. Erstellungsbehörde | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1a. Zusätzliche Angaben | | 1b. Zusätzliche Angaben | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Gültigkeit Beginn: Ende: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. Die Erlaubnis gilt für: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Erfasster Stoff</th> <th style="text-align: center;">KN-Code</th> <th style="text-align: center;">Vorgang</th> <th style="text-align: center;">Betriebsstätten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> | | | | Erfasster Stoff | KN-Code | Vorgang | Betriebsstätten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erfasster Stoff | KN-Code | Vorgang | Betriebsstätten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Datum <small>Name</small> | | Unterschrift <small>Stempel</small> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Erläuterungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die **fett** gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.
3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist das Ende der Gültigkeit bzw. ob die Beteiligten in bestimmten Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nachweisen müssen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch erfüllt werden.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfassster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

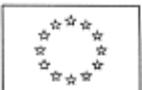
Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätten): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 brauchen die Betriebsstätten nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für einzelstaatliche Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).

Muster 2: Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft

| | | |
|--|--|--|
|  <p>Europäische Gemeinschaft</p> <p>Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft <small>(Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)</small></p> | | |
| <small>Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen</small> | | |
| ORIGINAL | 1. Wirtschaftsbeteiligter (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) | 2a. Ausfuhrland 2b. Durchfuhrland/-länder 2c. Endbestimmungsland |
| | 3a. Ausführer im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) | 3b. zuständige Behörde im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) |
| | 4a. Einführer im Bestimmungsland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) | 4b. zuständige Behörde im Einfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) |
| | 5a. Erfasster Stoff | 5a. KN-Code 5a. Nettogewicht 5a. Mischungsgehalt (in %) |
| | 5b. Erfasster Stoff | 5b. KN-Code 5b. Nettogewicht 5b. Mischungsgehalt (in %) |
| | 6a. Frachtnr./Luftfrachtnr./Nr. oder Nr. eines sonstigen Beleidungspapiers des Ausfuhrlandes | 6b. Referenznummer der Ausfuehrerlaubnis des Ausführers im Ausfuhrerland (optional) |
| | 7. Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten: Name: _____ in Vertretung von: _____ (Wirtschaftsbeteiligter) Hiermit erkläre ich, dass die erfassten Stoffe meines Wissens das Ausfuhrland gemäß den geltenden Bestimmungen im Rahmen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verlassen haben. Folgende Belege werden beigefügt (optional): <input type="checkbox"/> Kopie der Ausfuehrerlaubnis <input type="checkbox"/> Kopie der Erlaubnis/Registrierung | |
| | Unterschrift: _____ Ort: _____ Datum: _____ | |
| | Zutreffendes unbedingt ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> | |
| |  <p>Za 290 Bundesministerium für Finanzen</p> | |

Muster 3: Ausfuhrgenehmigung

| | | EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN | |
|-----|--|---|-----------------------------------|
| | | DROGENAUSGANGSSTOFF — VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005 | |
| | | AUSFUHRGENEHMIGUNG | |
| 2 | 1. Ausführer (Name und Anschrift) | 2. GENEHMIGUNG Nr.: | |
| | | erteilt am: _____ in: _____ | |
| | | 3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren: JA/NEIN | |
| | | 4. Gelungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____ | |
| | 5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____ | 6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) | |
| | 7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift) | 8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift) | |
| | 9. Endempfänger (Name und Anschrift) | 10. Ausgangsstelle | 11. Eingangsstelle im Einfüllland |
| | | 12. Beförderungsmittel | 13. Beförderungsroute |
| 14a | 14a. Erfasster Stoff | | 15a. KN-Code |
| | | | 16a. Nettogewicht |
| | | | 17a. Mischungsgehalt (in %) |
| | | | 18a. Rechnungsnummer |
| 14b | 14b. Erfasster Stoff | | 15b. KN-Code |
| | | | 16b. Nettogewicht |
| | | | 17b. Mischungsgehalt (in %) |
| | | | 18b. Rechnungsnummer |
| | 19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ In Verzugung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____ | 20. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____ | |
| | 21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA/NEIN Angaben in Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA/NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____ | 22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EG (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____ | |

(*) Außer im Falle des vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens.

Ausfuhrgenehmigung – Rückseite Exemplar Nr. 2

| Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren | | |
|--|---|---------------------------------------|
| 23. Nettogewicht | 24. verfügbare Menge (1) und jeweilige Ausfuhrmenge (2) | 25. jeweilige Ausfuhrmenge in Wörtern |
| | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 1 | | |
| 2 | | |

Erläuterungen

I.

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 3, 5, 7 und 9 bis 19 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 8, 10 bis 13 und 18 können jedoch nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die Angabe in Feld 18 muss in diesem Fall spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung gemacht werden; die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind der Zollbehörde oder der sonstigen für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zuständigen Behörde spätestens vor dem körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mitzuteilen.
3. Felder 1, 5, 7 und 9: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse).
4. Feld 5: Anzugeben ist die Referenznummer des als Einfuhr genehmigung dienenden Dokuments des Einführers im Drittland (z. B. Unbedenklichkeitserklärung, Einfuhr genehmigung oder sonstige Erklärung des Bestimmungs drittlands), so erforderlich.
5. Feld 7: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Ausfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
6. Feld 9: Anzugeben sind der vollständige Name und die Anschrift (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail- Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, der die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht unbedingt der Endabnehmer).
7. Feld 10: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 11: Anzugeben sind das Land sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
9. Feld 12: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.). Bei Ausfuhr genehmigungen, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gelten, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
10. Feld 13: Möglichst genaue Beschreibung der vorgesehenen Beförderungsrouten.

11. Felder 14a und 14b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.

12. Felder 14a und 14b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

13. Felder 15a und 15b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005.

14. Feld 19:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates erklärt der Antragsteller bzw. sein Vertreter, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben;
 - die Echtheit der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller mit der Ausfuhr von erfassten Stoffen gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 verbundenen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

II. (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren)

1. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.
2. Auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind die Felder 24 bis 27 für jeden Ausfuhrvorgang auszufüllen.
3. Feld 23: Anzugeben sind die genehmigte maximale Menge und das Nettogewicht.

Spalte 24: Unter (1) ist die verfügbare Menge und unter (2) die jeweilige Ausfuhrmenge anzugeben.

Spalte 25: Anzugeben ist die jeweilige Ausfuhrmenge in Worten.

Feld 26: Referenznummer und Datum der Zollanmeldung.

Muster 4: Einfuhrgenehmigung

| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN | | |
|--|---|--|
| DROGENAUSGANGSTOFF — VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005 | | |
| EINFUHRGENEHMIGUNG | | |
| WARIN-BEGLEITEXEMPLAR | 3. Einführer (Name und Anschrift) | 2. GEHEMMUNG Nummer: _____ erteilt am: _____ in: _____ |
| | 4. Ausführer (Name und Anschrift) | 3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____ 5. (von der Ermittlungsbehörde auszufüllen) Ermittlungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten) |
| | 6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift) | 7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes |
| | 8. Endempfänger | 9. Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft |
| | 11a. Erfasster Stoff | 10. Beförderungsmittel |
| | | 12a. KN-Code |
| | | 13a. Nettogewicht |
| | | 14a. Mischungsgehalt (in %) |
| | | 15a. Rechnungsnummer |
| | 11b. Erfasster Stoff | 12b. KN-Code |
| | 13b. Nettogewicht | |
| | 14b. Mischungsgehalt (in %) | |
| | 15b. Rechnungsnummer | |
| 16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____ | | |
| 17. (von der Ermittlungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA .. /NEIN .. Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____ | | 18. (von der Zollstelle in der Gemeinschaft auszufüllen) Zollreferenz: _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____ |

Erläuterungen

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 4, 6, 8 und 11 bis 16 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 9, 10 und 15 können nachgereicht werden, und zwar spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft.
3. Felder 1 und 4: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).
4. Feld 6: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse) aller weiteren am Einfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
5. Feld 8: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift des Endempfängers. Einführer und Endempfänger können ein und dieselbe Person sein.
6. Feld 7: Anzugeben sind Name und Anschrift (Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse) der Drittlandsbehörde.
7. Feld 9: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 10: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.).
9. Felder 11a und 11b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.
10. Felder 11a und 11b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
11. Felder 12a und 12b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005.
12. Feld 16:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates gibt der Antragsteller bzw. sein Vertreter zu verstehen, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der Angaben;
 - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

Anlage 3**Liste der Genehmigungsstellen****Belgien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Precursors Unit
 Federal Agency for Medicines and Health products
 Eurostation Bloc II, 8th Floor
 Victor Horta Place 40 box 40
 1060 Brussels
 Tel.: (+32-2) 524 83 11/12 or 88 13
 Fax: (+32-2) 524 83 19
 E-Mail: drugprecursor@fagg-afmps.be

**Bulgarien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Joint Committee for Control of Precursors within the minister of economy and energy, Ministry of Economy and Energy
 8 "Slavianska" str., Sofia
 Korr.: Mrs. Sophie Koleva
 Tel.: (359 2) 940 78 73
 Fax: (359 2) 980 47 10
 E-Mail: jccp_precursors@mee.government.bg

**Dänemark****Erteilung von Genehmigungen**

Ministry of Taxation
 National Tax and Customs Administration
 Headoffice
 Customs Division
 Østbanegade 123
 DK-2100 Copenhagen Ø
 Korr.: Jørn Sørensen
 Tel.: (+45) 72 37 29 49 / (+45) 72 73 23 52
 Handy: (+45) 40 98 29 49
 Fax: (+45) 72 37 29 17
 E-Mail: jorn.sorensen@toldskat.dk

Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

Ministry of Taxation
 Taxcenter Middelfart
 Customs Unit 6
 Teglardsparken 99
 DK-5500 Middelfart

Korr.: Ingrid OSTERGAARD ANDERSEN
 Tel.: (+45) 73 38 11 12
 Handy: (+45) 40 92 85 09
 E-Mail: ingrid.ostergaard@skat.dk



Deutschland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
 Bundesopiumstelle
 Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
 D-53175 Bonn

Korr.: Anette Rohr
 Tel.: (+49-228) 207 51 04
 Fax: (+49-228) 207 52 10 und 2075194
 E-Mail: rohr@bfarm.de



Estland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Service: State Agency of Medicines
 1 Nooruse Str
 50411 Tartu

Korr.: Eda Lopato
 Tel.: +372 7 374 140
 Fax: +372 7 374 142
 E-Mail: Eda.Lopato@ravimiamet.ee

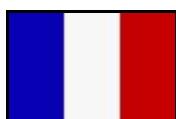


Finnland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

National Agency for Medicines
 Inspectorate
 P.O.B 55
 FI-00301 Helsinki
 Finland

Korr.: Sami Paaskoski, Senior Pharmaceutical Inspector
 Tel.: + 358 9 4733 4204
 Fax: + 358 9 4733 4267
 E-Mail: sami.paaskoski@nam.fi



Frankreich

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie
 Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques (MNCPC)
 Le Bervil – DGE
 12, rue Villiot
 75572 Paris

Korr.: Alain Pesson
 Tel.: (+33-1) 53 44 9663
 Fax: (+33-1) 53 44 9666



Griechenland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Economy and Finance
 Customs Directorate General
 33rd Customs Control Directorate
 Department B' „Drugs and arms enforcement“
 10 Kar. Servias street
 10184 Athens

Korr.: Aggeliki MATSOUKA
 Tel.: (+30-210) 72 59 328/329
 Fax: (+30-210) 3225192
 E-Mail: riloc33b@otenet.gr



Irland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Irish Medicines Board
 Kevin O'Malley House
 Earlsfort Terrace
 Dublin 2, Ireland

Korr.: Lorraine NOLAN- Irish Medicines Board- Compliance Department
 Tel.: (+353-1) 6764971
 Fax: (+353-1) 6764061



Italien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministero della Salute
 Direzione Generale dei farmaci e dei dispositivi medici
 Ufficio Centrale Stupefacenti
 Viale della Civiltà Romana, 7
 00144 Roma

Korr.: Diego Petriccione
 Tel.: (+39-6) 59 94 3424
 Fax: (+39-6) 59 94 3226



Lettland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

State Agency of Medicines
 Str. Jersikas 15
 Riga LV 1003

Korr.: Elma Gailite
 Tel.: (+371) 7078 436
 Fax: (+371) 7078428
 E-Mail: Elma.Gailite@zva.gov.lv



Litauen

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Drug Control Department under the Government of the Republic of Lithuania
 Šv. Stepono str. 27
 LT-03210 Vilnius, Lithuania

Korr.: Jovilė Vingraité
 Tel.: (+370 5) 266 8066
 Fax: (+370 5) 266 8095
 E-Mail: jovile.vingraite@nkd.lt



Luxemburg

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Direction de la Santé
 Division de la Pharmacie et des Médicaments
 Villa Louvigny
 Parc de la Ville
 Alée Marconi
 L-2120 Luxembourg

Korr.: Mme. Backes
 Tel.: (+352) 478-5590
 Fax: (+352) 26200149
 E-Mail: dpmlux@ms.etat.lu



Malta

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health, The Elderly and Community Care
 Health Division
 15 Merchants street
 Valletta CMR 02
 Malta

Korr.: Victor Pace
 Tel.: +356 21224071 - +356 23439176
 Fax: +356 21242884 - +356 23439159
 E-Mail: Victor.p.pace@gov.mt



Niederlande

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Belastingdienst/Douane Noord
 Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen

Korr.: M.J. van den Steen
 Tel.: (+31-50) 523 2170 oder 523 9111
 Fax: (+31-50) 523 2183
 E-Mail: cdiu.sgs@tiscali-business.nl



Österreich

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Bundesministerium für Gesundheit
 Abteilung II/A/5
 Radetzkystrasse 2
 A – 1031 Wien

Korr.: Wolfgang Pfneisl
 Tel.: (+43) 1 711 00 4768
 E-Fax: (+43) 1 713 44 04 1572
 Fax: (+43) 1 711 00 4385
 E-Mail: wolfgang.pfneisl@bmg.gv.at



Polen

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

General Pharmaceutical Inspectorate
 38/40 Dluga St.
 00-238 Warsaw
 Poland

Korr.: Marcin Kolakowski
 Tel.: +48 22 635 99 66
 Fax: +48 22 831 02 44
 E-Mail: kolakowski@gif.gov.pl



Portugal

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministério das Finanças
 Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
 Direcção de Serviços de Licenciamento
 Rua Terreiro do Trigo, Edifício da Alfândega
 1149-060 Lisboa

Korr.: Luísa Nobre oder António Teixeira
 Tel.: (+351-21) 8814263
 Fax: (+351-21) 8814261
 E-Mail: mlnobre@dgaiec.min-financas.pt, ajteixeira@dgaiec.min-financas.pt



Rumänien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

National Anti-Drug Agency
 37 Unirii Boulevard, Sector 3,
 Romania, Bucharest

Korr.: Ms. Rodica Mitoiu
 Tel.: +40 21 318 44 00; +40 21 314 76 77
 Fax: +40 21 316 67 27; +40 21 314 76 77
 E-Mail: relatii.internationale@ana.gov.ro, precursori@ana.gov.ro



Schweden

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Medical Products Agency
 Box 26
 S-751 03 Uppsala

Korr.: Sonia Winder
 Tel.: (+46-18) 17 46 00
 Fax: (+46 18) 54 85 66
 E-Mail: sonia.winder@mpa.se



Slowakei

Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

Ministry of Health of the Slovak Republic
 Limbova 2
 837 52 Bratislava
 Slovak Republic

Korr.: Jozef Németh
 Tel.: +421 2/593 73 180
 Fax: +421 2/547 760 48
 E-Mail: jozef.nemeth@health.gov.sk

Erteilung von Genehmigungen

Ministry of Economy of the Slovak Republic
 Mierová 19
 827 15 Bratislava
 Slovak Republic

Korr.: Radomir Ondrus
 Tel.: +421 2/48542172
 Fax: +421 2/43423915
 E-Mail: ondrus@economy.gov.sk



Slowenien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health
 National Chemicals Bureau
 Mali trg 6
 1000 Ljubljana

Korr.: Alojz Grabner oder Barbara Clemente Taljat
 Tel.: + 386 1 478-6051
 Fax: + 386 1 478-6266
 E-Mail: alojz.grabner@gov.si
barbara.clemente-taljat@gov.si



Spanien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Agencia Estatal de Administracion Tributaria
 Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales
 Direccion Adjunta de Vigilancia Aduanera
 Avda. Llano Castellano, 17
 28071 Madrid

Korr.: J. Alberto García Castillo
 Tel.: 3491 7289914
 Fax: 3491 3583417
 E-Mail: precursores.adu@aeat.es

**Tschechische Republik****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Health of the Czech Republic
Palackeho namesti 4,
128 01 Prague 2
Czech Republic

Korr.: Eva Maresova oder Alena Ondrousková
Tel.: + 420 2 24972710/24916032
Fax: +420 2 24915979
E-Mail: Eva.Maresova@mzcr.cz, ondrous@mzcr.cz

**Ungarn****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Hungarian Trade Licensing Office
P.O. Box 345
Budapest
H-1537 Hungary

Korr.: Péter Katócs
Tel.: +36 1 336-7332
Fax: +36 1 336-7333
E-Mail: peter.katocs@gkm-ekh.hu

**Vereinigtes Königreich****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Drugs Legislation Enforcement Unit
Home Office
Drugs Licensing Section
Room 315, Horseferry House
Dean Ryle Street
London SW1P 2AW

Korr.: Alan Macfarlane
Tel.: + 02072170618
Fax: + 02072178346

**Zypern****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Department of Pharmaceutical Services
Ministry of Health
1475 Nicosia
Cyprus

Tel.: +357-22-407-110
Fax: +357-22- 407-149
E-Mail: phscentral@phs.moh.gov.cy